



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2014

Ausgabetag: 30. Dezember 2014

Nummer 21

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 712), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

**Art. I**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 150,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 300,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen  | 160,00 € |

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 200,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 400,00 € |
| b) in anonymen Urnengrabstellen                                       | 190,00 € |

1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 500,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 875,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen                                     | 350,00 € |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| a) Einzelwahlgrab | 900,00 €   |
| b) Doppelwahlgrab | 1.500,00 € |
| c) Dreierwahlgrab | 2.200,00 € |
| d) Viererwahlgrab | 2.800,00 € |
| e) Urnenwahlgrab  | 400,00 €   |

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

	a) Einzelwahlgrab je Jahr	36,00 €
	b) Zweierwahlgrab je Jahr	60,00 €
	c) Dreierwahlgrab je Jahr	87,00 €
	d) Viererwahlgrab je Jahr	110,00 €
	e) Urnenwahlgrab je Jahr	16,00 €
2.	<u>Gebühren für die Nutzung des Aschestreifeldes</u>	100,00 €
3.	<u>Gebühren für die Grabbereitung</u>	
	Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:	
	a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
	b) für Personen über 5 Jahre	575,00 €
	c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um	50,00 €
	d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 50,00 € auf	525,00 €
	e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	160,00 €
	f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	290,00 €
4.	<u>Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)</u>	
	Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:	
	a) bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	320,00 €
	b) bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	650,00 €
	c) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00 €
	d) für die Ausgrabung einer Urne	110,00 €
	Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.	
	Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.	
	Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.	
5.	<u>Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen</u>	
	Es werden erhoben für die	
	a) Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar	
	- eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
	- eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an	300,00 €
	b) Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag	200,00 €
	c) Benutzung des Sezierraumes	200,00 €
6.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
	a) Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche	12,50 €
	b) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle	25,50 €

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes                        | 7,50 € |
7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

**Art. II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2014  
In Vertretung

*Frank Sundermann*  
Stadtoberbaurat

**2. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.03.2013, beschlossen:

**Art. I**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 40,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für	
- ein 60 l-Restmüllgefäß	42,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	84,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	168,00 €

- (2) Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen
- |             |            |
|-------------|------------|
| von 770 l   | 1.500,00 € |
| von 1.100 l | 2.180,00 € |
- b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung
- |             |            |
|-------------|------------|
| von 770 l   | 712,00 €   |
| von 1.100 l | 1.055,00 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - ein 60 l-Restmüllgefäß  | 63,00 €  |
| - ein 120 l-Restmüllgefäß | 114,00 € |
| - ein 240 l-Restmüllgefäß | 218,00 € |
- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.
- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren betragen jährlich für
- |                      |          |
|----------------------|----------|
| - ein 120 l-Biogefäß | 82,50 €  |
| - ein 240 l-Biogefäß | 165,00 € |
- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| 120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung   | 20,00 € |
| 240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung   | 25,00 € |
| 770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung   | 35,00 € |
| 1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung | 43,00 € |

## Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2014  
In Vertretung

*Frank Sundermann*  
Stadtoberbaurat

**3. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.11.2013, beschlossen:

**Art. I**

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,93 € jährlich.

2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,65 €,
- b) in der Kategorie II: 0,47 €.

3. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Stra ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
<b>STADTTEIL ALTKALKAR</b>			
Auf dem Großen Damm	X (I)		

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2014  
In Vertretung

*Frank Sundermann*  
Stadtoberbaurat

**4. Satzung vom 22. Dezember 2014 zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.2013 beschlossen:

**Art. I**

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes    | 31,56 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 10,07 € |

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2014  
In Vertretung

*Frank Sundermann*  
Stadtoberbaurat